

Geschäftsverzeichnisnr. 901
Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995, soweit es Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, erhoben vom Präsidenten des Flämischen Rates.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juni 1995), soweit es Kredite in Programm 3 « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » eröffnet, sowie des Artikels 1 dieses Dekrets, soweit er sich auf das vorgenannte Programm bezieht, erhoben vom Präsidenten des Flämischen Rates.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 14. November 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Dezember 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 11. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 22. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 25. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten des Flämischen Rates, mit am 13. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 15. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 18. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 18. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. April 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. November 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Mai 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1996

- erschienen
- . RA R. Bützler und RÄin H. Geinger, beim Kassationshof zugelassen, für den Präsidenten des Flämischen Rates,
- . RA D. D'Hooghe *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1.1. Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung aus.

A.1.2. Artikel 4 der Verfassung betone eindeutig das Interesse, das der Verfassungsgeber dem Territorialitätsgrundsatz beigemessen habe, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen, vorgenannten Verfassungsbestimmungen, als Kriterium für die Verteilung der Zuständigkeit der Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, jeder für seinen Bereich, durch Dekret die in diesen Artikeln aufgeführten Angelegenheiten zu regeln, wobei es sich um den räumlichen Rahmen handle, in dem die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten ausüben könnten und den der Hof in seinem Urteil Nr. 26/90 näher umschrieben habe. In diesem Sinne habe der Hof mehrmals hervorgehoben, daß die Artikel 127 bis 129 der Verfassung eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht hätten, was voraussetze, daß der Gegenstand einer jeden vom Dekretgeber getroffenen Regelung innerhalb des Gebiets, für das er zuständig sei, lokalisiert werden könne, weshalb jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Sachlage von nur einem einzigen Gesetzgeber geregelt werden könne (Urteile Nrn. 9, 10, 17 und 29).

A.1.3. Allerdings könne der Dekretgeber unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen das Kriterium bzw. die Kriterien festlegen, in deren Anwendung der Gegenstand der von ihm getroffenen Regelung seiner Ansicht nach innerhalb des Zuständigkeitsbereichs lokalisiert sei, und zwar unbeschadet der Kontrolle, die vom Hof angesichts der gewählten Kriterien ausgeübt werde. Bei dieser Verfassungsmäßigkeitsbeurteilung gehe der Hof von jenen Bestimmungen aus, welche die sachliche Zuständigkeit zuweisen und die Bestandteile enthalten würden, auf deren Grundlage die Gültigkeit dieser Kriterien beurteilt werden könne, so wie es sich anlässlich der Beurteilung der Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs in sozialen Angelegenheiten herausgestellt habe. Die Lokalisierungskriterien müßten eine wirkliche Lokalisierung ermöglichen, mit der Art der sachlichen Zuständigkeit vereinbar sein und all jene Situationen ausschließen, welche außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Gemeinschaft lokalisiert seien.

A.1.4. Der angefochtene Teil des Dekrets vom 22. Dezember 1994 könne der so umschriebenen Verfassungsmäßigkeitsprüfung nicht standhalten. Durch die Eröffnung von Krediten zur Finanzierung der Beihilfe « für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » verwende die Französische Gemeinschaft ein Lokalisierungskriterium, welches die finanzierten kulturellen Tätigkeiten eindeutig über den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft hinaustrage, weshalb dieses Kriterium der Verfassungsmäßigkeitsprüfung nicht standhalte. Ein Lokalisierungskriterium, in dem auf die « französischsprachige » Beschaffenheit von Vereinigungen sowie auf außerhalb des französischen Sprachgebiets gelegene Gemeinden verwiesen werde, sei genausowenig im Einklang mit den verfassungsmäßigen Vorschriften. Die Verfassung bestimme nämlich, daß - nur für den Gebrauch der Sprachen in drei Angelegenheiten - der föderale Gesetzgeber angesichts der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zuständig sei.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.1. Die Flämische Regierung unterstützt in ihrer Argumentation den einzigen Klagegrund der klagenden Partei (A.2.2) und bringt ebenfalls zwei neue Klagegründe vor, ausgehend von der Verletzung von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die niederländische Kulturgemeinschaft und für die französische Kulturgemeinschaft sowie von Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (A.2.3) sowie von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (A.2.4).

A.2.2. Die im Dekret vorgesehene Ermächtigung, französischsprachigen Vereinigungen aus den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus finanzielle Unterstützung zu gewähren, könne durchgeführt werden für

Vereinigungen mit Tätigkeit - erstens - in den « Randgemeinden », die alle zum niederländischen Sprachgebiet gehören würden, - zweitens - in den « Sprachgrenzgemeinden », die teilweise zum niederländischen, teilweise zum französischen Sprachgebiet gehören würden, - drittens - in den « Gemeinden des Raumes Malmedy », die zum französischen Sprachgebiet gehören würden, und - viertens - in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets. Die Französische Gemeinschaft sei nur örtlich zuständig in den « Sprachgrenzgemeinden », die zum französischen Sprachgebiet gehören würden, und für die « Gemeinden des Raumes Malmedy », aber keineswegs für die « Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » im allgemeinen und auf keinen Fall für die « Randgemeinden », die im niederländischen Sprachgebiet gelegenen « Sprachgrenzgemeinden » und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets. Was die sachliche Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft auch sein möge, die angefochtene Dekretsbestimmung sei mit dem Fehler der örtlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, soweit sie sich auf die Gemeinden im niederländischen und im deutschen Sprachgebiet beziehe.

Der Umstand, daß das Dekret keine materiellen Gesetzesbestimmungen enthalte, sondern ausschließlich Kredite eröffne, ändere nichts an der Unzuständigkeit der Französischen Gemeinschaft, weil jede Politik in Gemeinschaftsangelegenheiten - und insbesondere in den Bereichen der Kultur und des Unterrichtswesens - ausschließlich den örtlich zuständigen Gemeinschaften anvertraut worden sei und eine Beschränkung der Aufsicht auf die materiellen Gesetzesbestimmungen, unter Ausschluß finanzieller und anderer Beihilfen, zu einer massiven Umgehung der Zuständigkeitsvorschriften führen könnte.

A.2.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 und zu Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehe hervor, daß die dadurch getroffenen Regelungen die grundsätzliche Unzuständigkeit der Französischen Gemeinschaft bestätigen würden, im niederländischen Sprachgebiet im allgemeinen und in den Rand- und Sprachgrenzgemeinden, die zu diesem Sprachgebiet gehören würden, im besonderen andere als die in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 erwähnten Einrichtungen und Vereinigungen zu bezuschussen. Diese Regelungen würden außerdem die Auffassung des Gesetzgebers bestätigen, der zufolge nicht nur die unmittelbare Normierung kultureller Angelegenheiten, sondern auch die Bezuschussung von Einrichtungen, Privatpersonen oder Vereinigungen zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehöre. Die beiden Regelungen würden schließlich jede Änderung der namentlich aufgeführten, zu einem bestimmten Zeitpunkt existierenden Sachlagen im Bereich der Bezuschussung untersagen, es sei denn im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft. In diesem Sinne seien die vorgenannten Bestimmungen Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, die durch die (wenigstens zu weitgefaßte) Tragweite der Bezuschussungsermächtigung verletzt worden seien, und zwar auf jeden Fall insofern, als kein gegenseitiges Einvernehmen vorhanden gewesen sei, was der Hof aufgrund von Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 rügen könne.

A.2.4. Soweit sich die angefochtene Dekretsbestimmung - innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs der Französischen Gemeinschaft - nur auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets beziehen würde, verstoße sie gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem in diesem Fall keine angemessene Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung vorliege, welche die Französische Gemeinschaft innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs durchgeführt habe, indem besondere, also zusätzliche Kredite einerseits für französischsprachige Vereinigungen und andererseits für Vereinigungen aus Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus vorgesehen würden.

Die durch die Verfassung und kraft derselben festgelegten kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten würden zum sachlichen Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehören, ungeachtet der Sprache, in der Privatpersonen oder ihre Vereinigungen diese kulturellen oder personenbezogenen Angelegenheiten wahrnehmen würden, und ungeachtet der Sprache dieser Vereinigungen selbst. Die Sprache der zu bezuschussenden Vereinigung sei demzufolge kein erhebliches Kriterium; sie sei als Kriterium sogar verfassungswidrig, da sie kraft der Artikel 127 und 128 § 2 der Verfassung ausschließlich in Brüssel berücksichtigt werden könne, wo sich die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf die nur eine Gemeinschaft betreffenden Einrichtungen beschränke. Innerhalb ihres gewöhnlichen Zuständigkeitsbereichs würden die Gemeinschaften alle kulturellen Angelegenheiten wahrnehmen, und zwar unter Ausschluß jedes anderen Gesetzgebers.

Es könnten übrigens keine gesetzmäßigen Gründe angeführt werden, in Gemeinden des französischen Sprachgebiets ansässige Vereinigungen unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob diese Gemeinden einen sprachlichen Sonderstatus hätten oder nicht. Die Französische Gemeinschaft könne wohl kaum geltend machen, daß die französische Kultur in diesen Gemeinden Gefahr laufen würde, in Bedrängnis zu geraten infolge der den deutschsprachigen oder niederländischsprachigen Minderheiten dort eingeräumten Erleichterungen, zumal die angefochtene Bestimmung nicht auf diese Gemeinden abgezielt habe.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bringt zwei Unzulässigkeitseinreden vor.

Das Haushaltsdekret sei ein Gesetzgebungsakt besonderer Art, der die Regierung dazu ermächtige, Ausgaben festzulegen, ohne sie dazu zu verpflichten, so daß die Durchführung eines Haushaltsprogramms vom Tätigwerden der Regierung der Französischen Gemeinschaft abhängig sei. Ein solches Tätigwerden entziehe sich der Kontrolle des Hofes, der selbst geurteilt habe, daß er nicht dafür zuständig sei, über die Beachtung der Verfassung durch die Regelung, die eine angefochtene Bestimmung zwecks ihrer Durchführung vorgesehen habe, zu befinden.

Die Klagschrift entspreche außerdem nicht den in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Erfordernissen, da die klagende Partei nicht deutlich angebe, auf welchen verfassungsmäßigen Bestimmungen ihre Nichtigkeitsklage beruhe, da sie bei der Darlegung des Klagegrunds mehrere Verfassungsartikel anführe, die nicht alle unmittelbar mit der sachlichen Zuständigkeit, welche in der angefochtenen Bestimmung zur Durchführung gebracht werde, zusammenhängen würden. Die Verwechslung zwischen den Artikeln 127, 128 und 129 der Verfassung sei ein ausreichender Grund, die Klage als unzulässig zurückzuweisen.

A.3.2. Die Zuständigkeitsproblematik betreffe die Frage nach dem Wirkungsbereich der Dekrete, die die Gemeinschaften in kulturellen Angelegenheiten ergehen lassen. Wenngleich die Gemeinschaften kein Territorium hätten, wende sich jede politische Körperschaft mittels ihrer Normen unmittelbar oder mittelbar an Personen. Aus den bereits von der klagenden Partei angeführten Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des Hofes enthalten seien (A.1.2 und A.1.3), ergebe sich, daß die verfassungsmäßigen Grenzen, die sich auf die Zuständigkeit des Dekretgebers auswirken würden, den räumlichen Anwendungsbereich des Dekrets durch die Annahme von Lokalisierungskriterien zu bestimmen, zweierlei Art seien, d.h. örtlich (A.3.3.1 und A.3.3.2) und sachlich (A.3.4).

A.3.3.1. Um der Verfassung zu entsprechen, müssen die gewählten Lokalisierungskriterien es ermöglichen, den Ort der Anwendung des Dekrets ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers zu ermitteln. Wenngleich auf den ersten Blick der Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsgesetzgebers aus Artikel 127 § 2 der Verfassung hervorgehe, solle man sich fragen, ob diese Bestimmung in Anbetracht der besonderen Art der angefochtenen Rechtsnorm im vorliegenden Fall tatsächlich anwendbar sei. Die in dieser Bestimmung durchgeführte Zuständigkeitsverteilung betreffe nur normative Bestimmungen, d.h. Vorschriften, die das Regeln, das Auferlegen von Verhaltensnormen im Bereich der kulturellen Angelegenheiten bezwecken würden.

Wie oben dargelegt, erteile die angefochtene Bestimmung lediglich eine Ermächtigung; es werde weder ein Recht gewährt noch eine Verpflichtung auferlegt. Demzufolge sei davon auszugehen, daß der Wirkungsbereich der angefochtenen Bestimmung nicht durch Artikel 127 § 2 der Verfassung ins Auge gefaßt werde, weshalb die der Regierung der Französischen Gemeinschaft gebotene Möglichkeit, gewissen kulturellen Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus Subventionen zu gewähren, keine Zuständigkeitskonflikte zwischen zwei Gesetzgebern hervorrufen könnte.

A.3.3.2. Die in Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegten Grenzen seien nicht ausschließlich territorial; die darin genannten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen seien diejenigen, die kulturelle Tätigkeiten für ausschließlich Niederländischsprachige bzw. ausschließlich Französischsprachige organisieren würden. Durch die Verwendung dieses sprachlichen Faktors gehe die Verfassung von den Adressaten dieser Tätigkeiten, kurzum von deren Zweckbestimmung aus.

Der räumliche Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung sei aus dieser Bestimmung herzuleiten. Es sei also anzunehmen, daß sie Kredite für jede Vereinigung eröffne, deren Vereinigungszweck und demzufolge deren Tätigkeiten zur Verbreitung und Förderung der französischen Kultur beitragen würden, allerdings unter der Voraussetzung, daß es sich dabei um eine auf dem Territorium des französischen Sprachgebiets oder des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt ansässige Vereinigung handele. Die durch diese Kredite begünstigten Vereinigungen würden dieses Kriterium erfüllen.

Der Einwendung, daß diese Vereinigungen zur Aufgabe hätten, Formen der Kulturschöpfung zu fördern, deren Adressaten in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus und demzufolge auf dem Territorium des

niederländischen Sprachgebiets wohnhaft seien, sei nicht beizupflichten. Die Verfassung verlange nämlich, daß die Einrichtungen, auf die sich die Norm beziehe und die durch ihre kulturellen Tätigkeiten die Subventionen der Französischen Gemeinschaft genießen könnten, im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ansässig sein müßten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten sich auf das Territorium des niederländischen Sprachgebiets ausdehnen würden. Es genüge die Beachtung der verfassungsmäßigen Grenzen der Zuständigkeit - Zweckbestimmung der kulturellen Tätigkeiten und Lokalisierung der Einrichtung.

Der Einwendung, daß die kulturellen Tätigkeiten nur insofern bezuschußt werden könnten, als sie zur Unterstützung bei der Verbreitung der französischen Kultur in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus führen würden, sei ebenfalls nicht beizupflichten. Die Gewährung von Zuschüssen hänge von mehreren Bedingungen bezüglich ihrer Erlangung und Verwendung ab, und zwar im Hinblick auf die Erfüllung bestimmter Zielsetzungen, die meistens auf ein besonderes Interesse beschränkt und räumlich abgegrenzt seien. Der Dekretgeber könne - zumal bei der Gewährung von Subventionen - sich dafür entscheiden, seine einschlägige Zuständigkeit nicht voll auszunutzen und nur bestimmte Tätigkeiten zu bezuschussen. Wichtig dabei sei es, daß jede subventionierte Tätigkeit - wie im vorliegenden Fall - einerseits von einer Einrichtung geführt werde, die in dem durch die Verfassung festgelegten geographischen Raum, im vorliegenden Fall auf dem Territorium des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt ansässig sei, und andererseits ausschließlich für natürliche oder juristische Personen, die sich der französischen Sprache bedienen würden, bestimmt sei, wie im vorliegenden Fall die französischsprachigen kulturellen Vereinigungen. Eine solche Auslegung sei übrigens vollkommen in Übereinstimmung mit dem Exklusivitätsgrundsatz, da nur die Französische Gemeinschaft für die Eröffnung der in der angefochtenen Bestimmung ins Auge gefaßten Kredite zuständig sei.

Die unausweichlichen extraterritorialen Entwicklungen eines Gemeinschaftsdekrets auf kultureller Ebene seien nicht tadelnswert, wenn sie mit kulturellen Tätigkeiten einhergingen, welche von dem diesem Dekret zugewiesenen territorialen Raum aus entwickelt würden. Durch die Eröffnung von Krediten, die dafür bestimmt seien, eine französischsprachige kulturelle Tätigkeit in Brüssel zu subventionieren, habe der Dekretgeber in ordnungsmäßiger Weise von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht. In Artikel 127 § 2 der Verfassung werde der Tätigkeit selbst keinerlei Form der Lokalisierung auferlegt, weshalb sie auf dem ganzen belgischen Staatsgebiet und sogar über unsere Grenzen hinaus entfaltet werden könne.

A.3.4.1. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes habe die Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die der Hof angesichts der Lokalisierungskriterien ausübe, aufgrund jener Bestimmungen zu erfolgen, welche die sachliche Zuständigkeit zuweisen und die Bestandteile enthalten würden, auf deren Grundlage die Gültigkeit dieser Kriterien beurteilt werden könne; eine Einsicht in den Gegenstand, die Art et eventuell den Zweck der zugewiesenen materiellen Zuständigkeit sei erforderlich, damit man sich über die Lokalisierung des Gegenstands einer erlassenen Norm innerhalb des von der Verfassung zugewiesenen territorialen Zuständigkeitsbereichs ein entsprechendes Urteil bilden könne.

Die kulturellen Angelegenheiten seien jedoch - im Gegensatz etwa zum Gebrauch der Sprachen - nicht an einem genauen Ort zu lokalisieren. Man könne kulturellen Tätigkeiten wohl kaum territoriale Grenzen auferlegen, da sie eben dazu berufen seien, sich zu verbreiten; sie ließen sich nicht auf eine besondere Tätigkeit beschränken, welche sich an einem klar definierbaren Ort abspielen würde.

A.3.4.2. Indem der Hof den Zweck der zugewiesenen Angelegenheit in die Gesamtheit der zu berücksichtigenden Bestandteile aufnehme, zeige er sich für eine teleologische Auslegung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften aufgeschlossen. Die Ausübung der Zuständigkeit im Bereich der kulturellen Angelegenheiten gehe von einer Zielsetzung der persönlichen Entfaltung aus, die zumal in Anbetracht des Artikels 23 der Verfassung, des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Artikels 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu berücksichtigen sei. Diese Bestimmungen würden bestätigen, daß die Teilnahme eines jeden am kulturellen Leben seiner Gruppe, seiner Gemeinschaft ein grundlegendes Menschenrecht sei. Das Überleben der Kultur hänge jedoch von positiven Leistungen des Staates durch materielle und finanzielle Mittel ab. Bei der Durchführung der Kulturpolitik nehme die öffentliche Hand eine Aufgabe der Demokratisierung des Zugangs zur Kultur wahr, die nicht nur durch Pluralismus verwirklicht werde, sondern auch durch eine gewisse Nähe der kulturellen Tätigkeiten. Konkret bedeute dies, daß ein jeder in der Lage sein müsse, Zugang zu den « Kulturstätten » in der Nähe seines Wohnortes zu haben, weil sonst keine Gleichheit im Genuß solcher Tätigkeiten vorliegen könne. Die angefochtene Bestimmung wolle ausschließlich die kulturelle Entfaltung der französischsprachigen Einwohner der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus fördern und gewährleiste also die Wirksamkeit des Rechtes auf

Kultur in einer demokratischen Gesellschaft. Der eingeschlagene Weg sei um so unumgänglicher, da Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in diesem Bereich nicht den Abschluß eines Zusammenarbeitsabkommens vorschreibe.

Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hätte zur Folge, daß den betroffenen Personen das Recht versagt würde, sich wirklich an der Kultur ihrer Gemeinschaft zu beteiligen, wodurch sie gegenüber den französischsprachigen Einwohnern ausländischer Staaten diskriminiert würden, welche aus der kulturellen Unterstützung durch die Französische Gemeinschaft Nutzen ziehen würden.

A.3.5. Der Gegenstand, die Art und der Zweck der zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit würden offenbar eine vernünftige und angemessene Beurteilung der in der angefochtenen Bestimmung definierten Lokalisierungskriterien und demzufolge des entsprechenden räumlichen Beurteilungsbereichs rechtfertigen. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bringt abschließend vor, daß der Hof im Jahre 1986 die fraglichen Rechtsnormen mit strengem Blick beurteilt habe, was auf die Eigenart der Angelegenheit des Gebrauchs der Sprachen zurückzuführen sei, aber nunmehr sei es Sache des Hofes, die jetzt vorliegende Angelegenheit neu zu beurteilen.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.4.1. Die Wallonische Regierung erhebt zwei Unzulässigkeitseinreden, ausgehend von der Unzuständigkeit des Hofes, über Bestimmungen eines Haushaltsdekrets ohne normativen Charakter zu befinden (A.4.2), sowie von der Unzuständigkeit des Hofes, über eine bloße, rein fakultative haushaltsmäßige Ermächtigung zu befinden (A.4.3).

A.4.2. Der normative Charakter einer Bestimmung sei bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Hofes entscheidend. Der Hof sei naturgemäß nicht dazu berufen, rein formelle Gesetze ohne gesetzgebenden Inhalt zu rügen. Die Zuständigkeit, die der Hof sich selbst zugemessen habe, was bestätigte Sondervollmachterlasse, Validationsgesetze, Akte bezüglich der Zustimmung zu Zusammenarbeitsabkommen und Verträgen betrifft, bestätige diesen Ausgangspunkt.

Die angefochtene formelle Haushaltsbestimmung sei jedoch rein verwaltungsmäßiger Art. Bei der Annahme einer solchen Bestimmung, die keine Normen festsetze, aus denen sich Rechte und Pflichten ergäben, werde keine Gesetzgebungsfunktion im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeübt. Der Hof könne über eine Klage auf Nichtigerklärung einer Bestimmung aus einer Haushaltsnorm nicht befinden, außer wenn es sich um einen sogenannten « Haushaltsreiter » handele, der zwar in eine Haushaltsnorm aufgenommen worden sei, aber auch eine normative Tragweite habe. Ein gewisser Parallelismus zu der Zuständigkeit der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats könnte sich aufzwingen; auch diese Abteilung erteile nämlich nur Gutachten über Normen mit normativer Tragweite; Vorentwürfe von (rein) haushaltsmäßigen Dekreten seien dieser Abteilung nicht vorzulegen.

Gesetzesbestimmungen, die keinen normativen Charakter hätten und deren Inhalt man nicht erfassen könne, könnten selbstverständlich nicht gegen eine Regel der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit verstoßen.

A.4.3. Außerdem sei ein Haushaltsdekret gewissermaßen einem Ermächtigungsdekret ähnlich. Grundsätzlich bringe eine solche gesetzgeberische Ermächtigung keine Verletzung der Verfassung mit sich, und der Gebrauch, der davon gemacht werde, entziehe sich der Aufsicht des Verfassungsrichters, wie dies aus zahlreichen Urteilen des Hofes hervorgehe. Der Hof könne nicht dem Tätigwerden der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgreifen, welches sich ohnehin seiner Aufsicht entziehe.

Laut Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sei die Gemeinschaftsregierung dazu gehalten, die für die Anwendung der Dekrete notwendigen Erlasse anzunehmen. Diese Bestimmung betreffe allerdings nicht die Haushaltsdekrete ohne normativen Charakter, die nicht die Grundlage von Verordnungserlassen bilden könnten. Dies liege um so klarer auf der Hand, wenn es sich um einen Ausgabenhaushalt handele, wo die haushaltsmäßigen Ermächtigungen rein fakultativ seien. Da die Regierung der Französischen Gemeinschaft rechtlich gesehen nicht durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen gebunden sei, könne man nicht davon ausgehen, daß diese Bestimmungen an sich überhaupt eine Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften beinhalten könnten.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.5.1. Der Einrede der Unzulässigkeit der Klage wegen der Art der angefochtenen Rechtsnorm - ein formelles Dekret ohne gesetzgebenden oder normativen Inhalt - sei nicht beizupflichten. Ein solches Dekret sei nämlich entscheidend zur Festlegung des politischen Kurses, im vorliegenden Fall als Norm für die Politik der Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Bezuschussung von « französischsprachigen Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ». Da keine Politik ohne Festlegung der dafür erforderlichen Kredite realisierbar sei, sei ein Haushaltsdekret *par excellence* eine Norm, die anhand der ausschließlichen Zuständigkeitsverteilung gemäß den Artikeln 127 § 2, 128 § 2 und 129 der Verfassung geprüft werden könne. Ohne eine solche Prüfungskompetenz des Hofes könnte diese streng verfassungsmäßige Zuständigkeitsverteilung durch Haushaltsdekrete problemlos und unter allen Aspekten der zu führenden Politik ignoriert werden, und zwar einseitig, d.h. ohne jede Form der Konsultation oder des Einvernehmens zwischen den betroffenen Regionen und Gemeinschaften.

Hinsichtlich des normativen Inhalts der Krediteröffnung sei auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 6/93 zu verweisen, in dem es sich um die Eröffnung von Krediten zur Finanzierung der Gewährung von Essensgutscheinen für Lehrkräfte der Französischen Gemeinschaft gehandelt habe. Im vorliegenden Fall gehe es nicht um Dekretsbestimmungen, deren Inhalt man nicht erfassen könnte; es sei tatsächlich die Absicht, Subventionen oder andere finanzielle Leistungen aufgrund des angefochtenen eröffneten Kredits zugunsten der französischsprachigen Vereinigungen in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu gewähren.

A.5.2. Auch die zweite Unzulässigkeitseinrede, die von der Feststellung ausgehe, daß ein Haushaltsdekret nur eine (fakultative) Ermächtigung beinhalte, sei abzuweisen. Die einzig mögliche Durchführung bestehe in der konkreten Gewährung von Subventionen zugunsten französischsprachiger Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus, weshalb die Klage sich nicht gegen die Durchführung als solche richte, sondern gegen die zugrunde liegende verfassungswidrige Dekretsnorm.

A.5.3. Auch die dritte Unzulässigkeitseinrede, die von der angeblichen Undeutlichkeit bezüglich der Bestimmungen, deren Verletzung im Klagegrund geltend gemacht werde, ausgehe, sei zurückzuweisen, weil aus der Wortlaut der Klageschrift eindeutig hervorgehe, daß der Klagegrund auf der Verletzung der Artikel 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung beruhe.

A.5.4. Zur Hauptsache sei darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Subventionen im Widerspruch zu Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 und zu Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehe. Diese Bestimmungen würden nötigenfalls die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinschaftsräte im Bereich der Anerkennung und Bezuschussung (einschließlich der vorherigen Krediteröffnung im Haushalt) von Vereinigungen und Einrichtungen in ihrem Sprachgebiet, d.h. auch in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus betonen. Davon könne nur in einer beschränkten Anzahl ausdrücklich genannter Fälle abgewichen werden, und diese Regelungen und Sachlagen könnten nur mit der Zustimmung der beiden Gemeinschaftsräte geändert werden. Mit dem Haushaltsdekret vom 22. Dezember 1994 habe die Französische Gemeinschaft tatsächlich eine eindeutige Regel für die von ihrer Regierung zu führende Kulturpolitik erlassen, wobei diese Regel unverkennbar eine Verletzung der örtlichen Zuständigkeit darstelle.

A.5.5. Daß die Französische Gemeinschaft ihre örtliche Zuständigkeit nicht überschritten hätte, sei zu bestreiten. Aus Artikel 127 § 2 der Verfassung gehe nämlich hervor, daß für andere Sprachgebiete als das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt die dort ansässigen Einrichtungen kein relevantes Zuständigkeitskriterium darstellen würden, weshalb die in der vorgenannten Verfassungsbestimmung enthaltene Umschreibung tatsächlich ausschließlich territorial sei.

Den angeführten Tatsachen, aus denen hervorgehen solle, daß die bezuschußten Vereinigungen auf dem Territorium des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt ansässig seien, könne wohl kaum Rechnung getragen werden; sie würden nämlich nichts an der Feststellung ändern, daß in der angefochtenen Dekretsbestimmung nicht im geringsten von den ins Auge gefaßten Vereinigungen ohne Erwerbszweck die Rede sei, sondern ausschließlich, ohne jeden Vorbehalt oder Einschränkung, von « französischsprachigen Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ».

A.5.6. Schließlich sei auch die Rechtsauffassung abzuweisen, der zufolge eine ausschließliche territoriale

Zuständigkeitsverteilung in kulturellen Angelegenheiten nicht aufrechterhalten werden könnte, in Anbetracht der Tatsache, daß diese Angelegenheiten nicht an einem bestimmten Ort lokalisierbar seien und durch ihre Zielsetzung der persönlichen Entfaltung nicht mit territorialen Grenzen verbunden werden könnten. Die Zuständigkeitsverteilung in Belgien sei nämlich das Ergebnis eines mühsam ausgearbeiteten politischen Kompromisses, bei dem die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung einen der Stützpfeiler darstelle, wobei es keinen Unterschied zwischen dem Gebrauch der Sprachen und den kulturellen Angelegenheiten gebe. Diese Zuständigkeitsregelung könne nicht ohne weiteres durchkreuzt werden aufgrund der sogenannten grundlegenden Rechte der Französischsprachigen auf kulturelle Entfaltung, wo sie sich auch immer niedergelassen hätten, und im Namen des Überlebens der französischen Kultur in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus. Aus den Tatsachen werde nämlich ersichtlich, daß die in diesen Gemeinden lebenden Personen tatsächlich am kulturellen Leben ihrer Gemeinschaft teilnehmen könnten, und zwar entweder im angrenzenden Sprachgebiet, oder indem sie selbst, individuell oder in der Gruppe kulturelle Tätigkeiten in ihrer Sprache organisieren würden, wie bereits aus dem Urteil Nr. 90/94 hervorgehe. Der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber hätten jedoch eindeutig vorgesehen, daß die im niederländischen Sprachgebiet entfalteten Aktivitäten, von den vorgenannten Ausnahmen abgesehen, nicht von der Französischen Gemeinschaft finanziert werden könnten - und *vice versa* -, es sei denn mit der Zustimmung der jeweils anderen Gemeinschaft.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.6.1. Die Flämische Regierung weist die Unzulässigkeitseinrede aus ähnlichen Gründen wie denjenigen, die vom Präsidenten des Flämischen Rates vorgebracht wurden (A.5.1 bis A.5.3), ab. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes in bezug auf Haushaltsdekrete verweist die Flämische Regierung auf die ausdrücklichen Gesetzestexte, auf die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 1989 - es sei bestätigt worden, daß der Hof auch rein formelle Gesetze und Dekrete für nichtig erklären könne -, auf Gutachten des Staatsrats sowie auf eine in diesem Bereich einstimmige Rechtslehre.

A.6.2. Das Argument der Regierung der Französischen Gemeinschaft, dem zufolge die Gemeinschaften kein Territorium hätten, beruhe auf einem Gutachten des Staatsrats bezüglich der steuerlichen Kompetenz der Gemeinschaften, wo es - hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit - tatsächlich eine Lücke gebe, aber in dieser Hinsicht sei Artikel 170 § 2 der Verfassung weniger deutlich als die im Klagegrund genannten Bestimmungen, die tatsächlich eine örtliche Zuständigkeitsabgrenzung beinhalten würden. Das Gutachten habe dazu geführt, daß der Verfassungsgeber im Jahre 1993 und im Anschluß daran der Sondergesetzgeber erklärt hätten, daß die Steuerkompetenz der Gemeinschaften aufrechterhalten werde, aber nicht durchführbar gemacht werde, außer für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

A.6.3. Zu Unrecht beschränke die Regierung der Französischen Gemeinschaft den Ausdruck « regeln » in den im Klagegrund des Präsidenten des Flämischen Rates angeführten Artikeln auf das normative Vorgehen, so daß nur hierfür territoriale Beschränkungen gelten würden. Nicht alle behördlichen Maßnahmen, die buchstäblich « Regeln » genannt würden, seien notwendigerweise normativer Art. Dies gelte - wie auch von der Regierung der Französischen Gemeinschaft anerkannt werde - erst recht im kulturellen Bereich, wo das von den Behörden gewünschte Verhalten oft nicht durch Verhaltensvorschriften auferlegt, sondern vielmehr anhand von Subventionen gefördert werde. Die Rechtsprechung des Hofes hinsichtlich der ausschließlichen territorialen Zuständigkeitsverteilung lasse sich genauso wenig auf die normativen gesetzeskräftigen Texte beschränken.

A.6.4. Der Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft, dem zufolge die begünstigten Vereinigungen nur eine Gemeinschaft betreffende Einrichtungen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt seien, sei ebenfalls zu bestreiten. Nicht nur widerspreche die Regierung der Französischen Gemeinschaft unter Bezugnahme auf solche konkreten Begünstigten des Haushaltskredits ihrer eigenen Unzulässigkeitseinrede - ausgehend von der rein fakultativen Beschaffenheit der Ermächtigung durch Haushaltsdekret -, aber außerdem sei diese Auslegung unvereinbar mit dem Text der angefochtenen Dekretsbestimmung selbst, der eindeutig auf französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus verweise. Der Wille der Regierung der Französischen Gemeinschaft, eine Dekretsbestimmung nur auf verfassungsmäßige Weise anzuwenden, behebe nicht die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Dekretsbestimmung selbst.

Auch dieser Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei unvereinbar mit dem Wesen des Territorialitätsgrundsatzes, der nicht nur einem unmittelbaren Übergriff der Französischen Gemeinschaft auf das niederländische Sprachgebiet im Wege stehe, sondern ebenfalls verhindere, daß sie das gleiche Ergebnis auf einem Umweg zu erreichen versuche. Eine anderslautende Beurteilung würde dazu führen, daß eine Teilentität

Maßnahmen ergreife - insbesondere einer auf dem eigenen Gebiet ansässigen Einrichtung Subventionen gewähre -, um auf dem Gebiet einer anderen Teilentität tätig zu werden und dort also das zu unternehmen, was sie selbst aufgrund territorialer Zuständigkeitsbeschränkungen nicht tun dürfe.

A.6.5. Die Flämische Regierung räumt ein, daß die Politik einer Gemeinschaft extraterritoriale Folgen nach sich ziehen könne; dabei handele es sich aber jeweils um Nebenwirkungen einer bestimmten Politik, die nicht notwendigerweise von einer territorialen Zuständigkeitsüberschreitung zeugen würden. Es gehe nämlich keineswegs um Maßnahmen, die ausdrücklich darauf abzielen würden, - ausschließlich - außerhalb des Gebiets des betreffenden Organisationsträgers angewandt zu werden.

Eine territoriale Zuständigkeitsüberschreitung sei jedoch vorhanden, wenn die ergriffene Maßnahme im wesentlichen auf die Anwendung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets des betreffenden Gesetzgebers abziele, wie im vorliegenden Fall, da « die angefochtene Bestimmung ausschließlich zum Zweck habe, die kulturelle Entfaltung der französischsprachigen Einwohner der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu fördern ».

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.7.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft wiederholt den Standpunkt, dem zufolge ein Haushaltsdekret nur eine Ermächtigung beinhalte, weshalb die Durchführung des Haushaltsprogramms von einem Vorgehen der Regierung der Französischen Gemeinschaft abhängt, welches sich der Aufsicht des Hofes entziehe; anschließend geht die Regierung der Französischen Gemeinschaft näher auf die beiden neuen Klagegründe ein, die die Flämische Regierung vorgebracht hat.

A.7.2. Hinsichtlich der Verletzung von Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird geltend gemacht, daß diese Bestimmung keine Anwendung finden könne, weil es sich um andere kulturellen Angelegenheiten handle als diejenigen, auf die sich Artikel 4 1° bis 10° desselben Gesetzes beziehe, wohingegen die durch die angefochtene Dekretsbestimmung geregelte Angelegenheit tatsächlich darunter falle. Da die angefochtene Bestimmung in der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vermittelten Auslegung Kredite für jede Vereinigung eröffne, deren Vereinigungszweck und Tätigkeiten zur Verbreitung und Förderung der französischen Kultur beitragen würden, allerdings unter der Bedingung, daß es sich um eine Vereinigung handle, die auf dem Territorium des französischen Sprachgebiets oder des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt ansässig sei, ohne Rücksicht auf das Territorium, auf welches diese Tätigkeiten ausgedehnt würden, sei der von einer Verletzung von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 sowie von Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausgehende Klagegrund unbegründet, da diese Bestimmungen die Zustimmung der zwei Gemeinschaftsräte nur für die Änderung von Regelungen oder Situationen, die entweder im niederländischen oder im französischen Sprachgebiet lokalisiert seien, erfordern würden.

A.7.3. Dem von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehenden Klagegrund sei genausowenig beizupflichten. Die angefochtene Bestimmung sei als örtlich nur auf die auf dem Territorium des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt ansässigen französischsprachigen Vereinigungen anwendbar auszulegen. In Wirklichkeit habe die Französische Gemeinschaft dadurch, daß sie zwischen dem Programm 2 und dem Programm 3 unterscheide, die Subventionierung der kulturellen Einrichtungen, die im französischen Sprachgebiet ansässig seien (Programm 2) - was sich nicht auf die französischsprachigen kulturellen Einrichtungen beschränke -, und die Subventionierung der kulturellen Einrichtungen auf dem Territorium des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt abgrenzen wollen, um die französischsprachigen Vereinigungen der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus (Programm 3) zu unterstützen. Der Dekretgeber habe den Vorteil dieses Programms auf die französischsprachigen Einrichtungen auf dem Brüsseler Territorium beschränken müssen, und zwar im vorliegenden Fall auf jene Einrichtungen, die die französischsprachigen Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus unterstützen würden, auf die Gefahr hin, Artikel 127 § 2 der Verfassung zu verletzen. Es sei unrichtig zu behaupten, daß die angefochtene Bestimmung nur Unterstützung für die französischsprachigen Einrichtungen in den Gemeinden des französischen Sprachgebiets vorsehe, weil diese Bestimmung in Verbindung mit anderen Bestimmungen, etwa Programm 2, zu betrachten sei. Da es sich um das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt handle, habe das Dekret die Subventionierung auf rein französischsprachige Einrichtungen beschränken müssen, um die Verfassungsvorschrift genau einzuhalten.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.8.1. Die Wallonische Regierung erinnert an die Unzuständigkeit des Hofes angesichts eines bloßen Haushaltsdekrets, das - wie im vorliegenden Fall - die Ermächtigung zur Gewährung von Subventionen beinhalte, nicht aber deren Gewährung regele. Aus dem Umstand, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Teilentitäten die Politik im weiten Sinne übertragen hätten, und nicht nur die Zuständigkeit, in bestimmten Angelegenheiten materielle Rechtsvorschriften zu erlassen, ergebe sich keineswegs die Zuständigkeit des Hofes, jede Art des Vorgehens dieser Teilentitäten zu rügen. Der normative Charakter einer Bestimmung sei ausschlaggebend bei der Bewertung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes; dieser sei naturgemäß nicht dazu berufen, rein formelle gesetzeskräftige Normen ohne gesetzgebenden Inhalt zu beurteilen.

Soweit ein Haushaltsdekret eine bloße Ermächtigung beinhalte, sei es fakultativ, da die Regierung der Französischen Gemeinschaft rechtlich gesehen nicht durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen gebunden sei - Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar -, und impliziere es in der Regel auch keinerlei Verstoß gegen die Verfassungsvorschriften.

A.8.2. Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, zum Teil aufgrund der Rechtsprechung des Hofes bezüglich der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit, weist die Wallonische Regierung darauf hin, daß diese Rechtsprechung nur für Bestimmungen mit normativem Charakter gelte, was hier nicht der Fall sei. Eine Haushaltskonvention könnte nicht gegen die im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen verstoßen.

Im übrigen sei von der verfassungskonformen Auslegung der angefochtenen Dekretsbestimmung im Sinne des Vorbringens der Regierung der Französischen Gemeinschaft (Gewährung von Subventionen zugunsten von auf dem Territorium des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt ansässigen Vereinigungen) auszugehen. Die extraterritoriale Erweiterung des Tätigkeitsbereichs stehe in Übereinstimmung mit Artikel 127 § 2 der Verfassung und beeinträchtige weder die kulturelle Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft im einsprachig niederländischen Sprachgebiet noch die Ausschließlichkeit ihrer örtlichen Zuständigkeit. Die Kompetenz der Gemeinschaften im Bereich der Verteidigung der Sprache sowie der kulturellen Zusammenarbeit hätte keinen Sinn, wenn solche Erweiterungen verboten wären, zumal wenn die Begünstigten dieser Erweiterungen Französischsprachige seien, die in im einsprachig niederländischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus kulturelle Erleichterungen genießen würden.

Hinsichtlich des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 sei in Erinnerung zu rufen, daß dieses Gesetz die Aufrechterhaltung der kulturellen Garantien, die in den sechs Randgemeinden zugunsten der Einwohner dieser Gemeinden existiert hätten und aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips nur im gemeinsamen Einvernehmen der zwei Kulturräte abgeändert werden könnten, bestätigt habe. Gleichzeitig sei bestätigt worden, daß ein Kulturrat keineswegs Einrichtungen bezuschussen könne, welche im einsprachigen Sprachgebiet, das von dem jeweils anderen Rat abhängige, ansässig und tätig seien. Dieser Grund entspreche dem von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegrund. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen würden keine Vereinigungen bezuschussen, die im einsprachig niederländischen Sprachgebiet ansässig und tätig seien.

A.8.3. Der auf Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beruhende Klagegrund sei genauso wenig begründet, und zwar aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die die Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgebracht habe.

Außerdem bezwecke diese Bestimmung genauso wie Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 die Aufrechterhaltung der kulturellen Erleichterungen, die die Französischsprachigen in den Randgemeinden vor der Einführung jedes der beiden Gesetze erworben hätten, und man könne wohl kaum behaupten, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen diese kulturellen Erleichterungen beeinträchtigen würden.

A.8.4. Der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehende Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, soweit die unmittelbaren Adressaten der angefochtenen Dekretsbestimmungen die kulturellen Vereinigungen mit Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt seien.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Wallonische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Klage, soweit diese sich gegen Bestimmungen eines Haushaltsdekrets richtet, welche keinen normativen Charakter hätten und nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes fallen würden.

B.1.2. Eben aus dem Wortlaut des Artikels 142 Absatz 2 2° der Verfassung sowie der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß dem Hof die Zuständigkeit erteilt worden ist, alle Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen ohne jeden Unterschied auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 1983 über die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Schiedshofes wird übrigens ersichtlich, daß die Beschränkung auf die « normative » Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen, die im ursprünglichen Entwurfstext enthalten war, infolge des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gestrichen wurde:

« Damit Artikel 107ter § 2 der Verfassung voll zur Durchführung gelangen kann, ist es notwendig, daß der Gesetzgeber den Schiedshof dazu ermächtigt, über Klagen gegen rein formelle Gesetze und Dekrete zu befinden. Dazu soll am Ende von Artikel 1 § 1 des Entwurfs das Wort ' normative ' vor dem Wort ' Zuständigkeit ' gestrichen werden, so daß der Wortlaut des Entwurfs nicht vom Wortlaut des angeführten Artikels 107ter § 2 abweicht. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1981-1982, Nr. 246-1, S. 38)

In diesem Gutachten erwähnt die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ausdrücklich, daß der Hof angesichts « eines Dekrets, das einen Haushaltsplan festlegt, in dem Kredite für die Gewährung von Subventionen vorgesehen werden » (ebenda, S. 38) zuständig ist.

Der Hof ist demzufolge dafür zuständig, die angefochtenen Bestimmungen des Haushaltsdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 anhand der durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsverteilungsbestimmungen sowie anhand der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung zu prüfen. Die erste Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung

bestreiten die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung, daß sich diese gegen eine Bestimmung eines Haushaltsdekrets richte, welches eine gesetzeskräftige Norm besonderer Art sei, durch welche lediglich eine Ermächtigung an die vollziehende Gewalt erteilt werde, deren Tätigwerden zuerst abgewartet werden müsse, ehe die Verfassungsmäßigkeit ihres Vorgehens beurteilt werden könne.

B.2.2. Ein Dekret zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr ist eine gesetzeskräftige Regel, durch welche eine demokratisch gewählte gesetzgebende Versammlung, die dafür ausschließlich zuständig ist, den Höchstbetrag, der für jeden Artikel des Haushaltsplans ausgegeben werden darf, festsetzt und das vollziehende Organ dazu ermächtigt, diese Ausgaben zu tätigen.

Durch die Erteilung einer solchen Ermächtigung kann die betreffende gesetzgebende Versammlung gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsvorschriften und gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoßen, ungeachtet der Folge, die das vollziehende Organ der auf diese Weise erteilten Ermächtigung leistet.

B.2.3. Die zweite Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß die klagende Partei nicht deutlich angebe, auf welchen verfassungsmäßigen Bestimmungen ihre Nichtigkeitsklage beruhe, und nicht alle im Klagegrund angeführten Bestimmungen unmittelbar mit der sachlichen Zuständigkeit, die in den angefochtenen Dekretsbestimmungen zur Durchführung gebracht werde, zusammenhängen würden.

B.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.3. Die klagende Partei gibt in ihrer Klageschrift sowohl die angefochtenen Bestimmungen als auch die ihrer Ansicht nach verletzten Zuständigkeitsvorschriften - die Artikel 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung - an und legt dar, in welcher Hinsicht die angefochtenen

Bestimmungen diese Vorschriften verletzen würden.

Der dritten Unzulässigkeitseinrede ist nicht stattzugeben.

Zur Hauptsache

B.4. Die erste angefochtene Bestimmung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 sieht einen nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken vor und ermächtigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Verwendung dieses Betrags für die Gewährung einer « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » (« Aide aux associations francophones des communes à statut linguistique spécial »), als Programm 3 des Organisationsbereichs 61 (« Allgemeines ») des Sektors « Kultur und Kommunikation » in « Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales » aufgenommen.

Die Nichtigkeitsklage bezweckt ebenfalls die Nichtigkeitserklärung von Artikel 1 des Dekrets, soweit er sich auf das vorgenannte Programm bezieht.

B.5. Laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 1° der Verfassung regeln die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die kulturellen Angelegenheiten.

Infolge der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln, gehört die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum « Regeln » dieser kulturellen Angelegenheiten.

B.6. Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete zur Regelung von - unter anderen - den kulturellen Angelegenheiten « jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihren Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.7.1. Die Gemeinschaften sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 5° der Verfassung zu ergreifen.

Dabei müssen sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlegt (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

B.7.2. Diese Begrenzung beinhaltet eben wegen der Art der Förderung der Kultur nicht, daß die Gemeinschaftszuständigkeit in dieser Angelegenheit bloß deshalb nicht mehr bestehen würde, weil die ergriffenen Initiativen außerhalb des Gebiets, für welches die betreffende Gemeinschaft gemäß Artikel 127 der Verfassung im Bereich der kulturellen Angelegenheiten Sorge trägt, Folgen zeitigen können. Die eventuellen extraterritorialen Folgen der Maßnahmen zur Förderung der Kultur dürfen jedoch nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren. Die territoriale Abgrenzung verhindert nicht, daß ein jeder - ungeachtet des Sprachgebiets, in dem er sich befindet - Anspruch auf die frei von ihm gewählte kulturelle Entfaltung hat.

B.8.1. Es soll aber noch festgestellt werden, ob die angefochtene Bestimmung die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezweckt oder eine andere Zweckbestimmung hat.

B.8.2. Die erste angefochtene Haushaltsbestimmung ermächtigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus.

So wie sie aufgefaßt und formuliert worden ist, ermöglicht es diese Bestimmung unter anderem, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren. Es handelt sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkennt, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthält.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmung die Förderung der französischen Kultur bezweckt; sie läuft

vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus.

B.9. Es steht jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen bestimmen die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre ist. Sie ermächtigen sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

B.10. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung.

B.11. Die in Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof von der Flämischen Regierung vorgebrachten neuen Klagegründe, ausgehend von dem Verstoß gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die niederländische Kulturgemeinschaft und für die französische Kulturgemeinschaft, gegen Artikel 92 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung brauchen nicht geprüft zu werden, da sie nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995

- den nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken von Programm 3 «Aide aux associations francophones des communes à statut linguistique spécial» («Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus») des Organisationsbereichs 61 («Allgemeines») des Sektors «Kultur und Kommunikation» in «Tabelle II - Ministerium für Kultur und Soziales» und

- Artikel 1, soweit er den nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken des vorgenannten Programms umfaßt,

für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1996, durch den vollzählig tagenden Hof ohne die Richter L.P. Suetens, der am 2. September 1996 verstorben ist, und R. Henneuse, der sich gemäß Artikel 56 Absatz 3 desselben Gesetzes enthalten muß.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève